



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 20.03.2024

Diese Bekanntmachung kann bei der Stadt (Markt 15, 23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen o. ä. Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

vom 13.03.2024

Aufgrund § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Bad Schwartau verordnet:

§ 1

Aus Anlass des

1. „Frühlingserwachen in Bad Schwartau“ am Sonntag, den 24.03.2024
2. „Mobilität in Bad Schwartau“ am Sonntag, den 28.04.2024
3. „Herbstzauber in Bad Schwartau“ am Sonntag, den 29.09.2024
4. „Anpunschen“ am Sonntag, den 10.11.2024

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bad Schwartau in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen des Einzelhandels werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LÖffZG.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 11.11.2024 außer Kraft.

Bad Schwartau, den 13.03.2024

Stadt Bad Schwartau
Die Bürgermeisterin
als Ordnungsbehörde

gez. Dr. Engeln
Bürgermeisterin